

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Agrarbehörden-gesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde

Artikel I

Das Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl. 6075, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3.
2. § 1 Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Die Grundlagenforschung gemäß § 4 und § 5 des NÖ Bodenschutzgesetzes, LGBl. 6160, wird von der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt.“
3. Im § 3 Abs. 1 werden die lit. a bis f ersetzt durch folgende lit. a bis e:
„a) die Fachabteilung für Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten,
b) zwei Fachabteilungen für Zusammenlegungen und Flurbereinigungen,
c) die Fachabteilung für Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft sowie Alm- und Weideangelegenheiten,
d) die Fachabteilung für Landentwicklung (Landwirtschaft, Bodenschutz und Ökologie) und
e) die Fachabteilung für Güterwege.“
4. Im § 3 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „lit. c bis e“ das Zitat „lit. b und c“.
5. § 3 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
6. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Rechtsfachabteilung“ durch die Wortfolge „Fachabteilung für Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten“ ersetzt.

7. Im § 5 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „und sein Stellvertreter werden“ durch die Wortfolge „wird“ ersetzt.
8. Im § 5 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Sie müssen Absolventen“ durch die Wortfolge „Er muss Absolvent“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt und wird nach dem Wort „Holzwirtschaft“ die Wortfolge „oder der technischen Universität, Studienrichtung Vermessungswesen“ eingefügt.
9. Im § 5 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „lit. a und c bis e“ das Zitat „lit. b und c“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.